

GESELLSCHAFT

FÜR

CHRISTLICH - JÜDISCHE

ZUSAMMENARBEIT

IN LIPPE e.V.

Mitglied im Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften
für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Deutschland e.V. :
(Schirmherrschaft: Bundespräsident Dr. R. v. Weizsäcker)

Satzung der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Lippe

Präambel

Die Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit setzt sich ein für die Begegnung und das Gespräch zwischen Menschen aller Rassen und Völker, insbesondere für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden.

Das Verhältnis zwischen Christen und Juden ist für viele Menschen durch den gemeinsamen Glauben an den Gott der Offenbarung gekennzeichnet.

Zur Förderung eines gemeinsamen Gespräches will die Gesellschaft Kenntnisse über die hebräische Bibel, über die jüdische Geschichte und über die Rolle der Juden in der europäischen Kultur und Geschichte vermitteln

Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische und physische Existenz der einzelnen wie auch ganzer Gruppen von Völkern. Diesen Gefahren muß gleichennmaßen im privaten Bereich wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.

Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und dem vermitteln fehlender notwendiger Information versteht die Gesellschaft ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besonderem Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag. Im Kampf gegen Benachteiligung und Unterdrückung weiß sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.

Satzung

§1

Der Name der Gesellschaft lautet „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Lippe e.V.". Der Sitz der Gesellschaft ist Detmold. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo . VR 60933 . eingetragen.

§2

Die Zwecke im Sinne der Präambel sind:

- Zusammenarbeit von Christen und Juden, Eintreten für Menschenrechte und deren Förderung;
- Erforschung und Bekämpfung gesellschaftlicher, religiöser, rassistischer und politischer Vorurteile;
- Jugend-, Pädagogen- und Erwachsenen Austausch mit Israel und anderen Ländern;
- Vermittlung von Informationen zu Geschichte und Gegenwart des Judentums.

Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen.

Die Arbeit soll in besonderer Weise auf die heranwachsende Jugend ausgerichtet sein.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mitgliederbeiträge und Spenden sind daher steuerlich abzugsfähig; Spendenquittungen werden mit Beginn des jeweils neuen Geschäftsjahres auf Wunsch zugeschickt.

§3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Vereinigungen sein.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder für besondere Verdienste um die Gesellschaft und deren Aufgaben ernennen.

§4

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§5

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand, so gilt die Nichtzahlung als Austritt.

§6

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwider handeln, können durch Beschluß des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, diese kann mit einer Zweidrittelmehrheit den Beschluß des Vorstandes aufheben.

§7

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die in § 11 im einzelnen bezeichneten Mitgliedsrechte auszuüben.

§8

Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und soll möglichst bis zum 31.3. entrichtet werden. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliederbeitrag in Einzelfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.

§9

Die Mitgliederbeiträge, die gesammelten Spenden und sonstige, der Gesellschaft zufließende Geldmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Geldmittel zurück.

§10

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichts über die Tätigkeit der Gesellschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlußfassung über sonstige, an die Mitgliederversammlung überwiesene Anträge
- Beschlußfassung über die Satzung bzw. über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung verlangt. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen, die außerordentliche mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Einladung der Mitglieder einzuberufen. Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand und muß durch die Mitgliederversammlung genehmigt werden. In der Einladung muß die Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und müssen mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über Satzungsänderungen der Gesellschaft erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft erfordert eine Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit wird mit Monatsfrist erneut eingeladen. In dieser Versammlung entscheidet die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Art der Abstimmung wird durch Mehrheitsbeschluß bestimmt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Gesellschaft hat die Protokolle aufzubewahren.

§12

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder mit beratender Stimme hinzuwählen. Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den drei Erstgenannten. Dem Vorstand sollen mindestens ein Protestant, ein Jude und ein Katholik angehören.

Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft jeder allein gerichtlich und außergerichtlich im Auftrage des Vorstandes.

Die laufenden Geschäfte nimmt der Geschäftsführer in Absprache mit dem Gesamtvorstand wahr.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Akklamation, auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern in geheimer Abstimmung. Für die Wahl eines Vorstandsmitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Durchführung des Arbeitsplanes der Gesellschaft verantwortlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandssitzungen sind nichtöffentlich.

§13

Steht der Gesellschaft eine Geschäftsstelle mit einer haupt- oder nebenamtlichen Kraft zur Verfügung, nimmt diese an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15

Die Gesellschaft ist Mitglied des „Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit“ in Frankfurt/Main.

Im Kuratorium des Koordinierungsrates wird die Gesellschaft durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§16

Bei der Auflösung der Gesellschaft beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses darf nur solchen gemeinnützigen Einrichtungen zugute kommen, bei denen verbürgt ist, daß es ausschließlich im Sinne und entsprechend den Zielen der Gesellschaft verwendet wird.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 7.4.1988 von der Mitgliederversammlung errichtet worden und tritt mit selbigem Datum in Kraft.